

Kierspe, 20.08.2021

mit 1. Update vom 24.08.2021 mit Änderungen ab 25.08.2021

Regeln und Hygiene- und Infektionsvorgaben für die städtischen Sportanlagen im Rahmen der Corona-Pandemie

1. Einleitung

Nach der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) gilt ein Inzidenzwert, nach dem sich alle Regelungen richten. Soweit die Inzidenz über 35 durch das Ministerium festgestellt ist, gilt die „3G-Regel“ (geimpft, genesen, getestet). Für Kierspe gilt der Inzidenzwert des Märkischen Kreises.

2. Die Regeln und Hygiene- und Infektionsvorgaben gelten ab sofort für folgende Anlagen:

- Vierfeldturnhalle Felderhof
- Turnhalle Büscherweg
- Turnhalle Rönsahl

3. Hygieneregeln

- Auf Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten.
- Wenn Symptome, die auf COVID-19 hindeuten wie Husten, Fieber oder Halsschmerzen, vorliegen, darf das Sportangebot nicht genutzt werden.
- Beim Betreten und Verlassen der Sportanlagen sind die Hände zu desinfizieren bzw. mit Wasser und Seife mindestens 20 Sekunden zu waschen.
- Die Kontaktflächen der Sportgeräte sollten nach starker Benutzung mit einem fettlöslichen Reiniger/Desinfektionsmittel gereinigt werden.

4. Hygienekonzept

Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmenden ist nach § 2 Abs. 3 CoronaSchVO ein Hygienekonzept vorzulegen.

5. Abstandsgebote und Maskenpflicht

Der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen muss, wo immer möglich, eingehalten werden.

In der gesamten Sportanlage besteht die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske mit Ausnahme am festen Sitz- oder Stehplatz. Während der Sportausübung kann die Maske vorübergehend abgelegt werden.

6. Inzidenz über 35

- a) Sportler bzw. Nutzer der Sporthalle müssen verpflichtend einen Nachweis über die Immunisierung oder Testung erbringen.
- b) Soweit der Verein Zuschauer zulässt, müssen diese ebenfalls geimpft, genesen oder getestet sein.

7. Testnachweise

Immunisierte sind vollständig geimpfte oder genesene Personen.

Ab einer 7-Tage-Inzidenz über 35 für den Märkischen Kreis gilt die „3G-Regel“: Anwesende Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein (negativer PCR-Test oder Antigen-Schnelltest, maximal 48 Stunden alt).

Kinder bis zum Schuleintritt sowie Geimpfte und Genesene sind von der Testpflicht ausgenommen.

~~Schulpflichtige mit Schülerschein gelten als getestet.~~

Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

Der Verein ist für die Überprüfung der Immunisierung oder Testung verantwortlich. Eine Dokumentationspflicht besteht nicht.

8. Verstöße

Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am 20.08.2021 in Kraft, **1. Update ab 25.08.2021**.
Die bisherigen Regelungen treten außer Kraft.

Stadt Kierspe
Der Bürgermeister

i.V. Dorette Vormann-Berg
Allgemeine Vertreterin